

**Ausschussvorlage SPA 18/47**

eingegangene Stellungnahmen zu der Anhörung zu dem

**Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Neuregelung des Wohnens  
mit Pflege und Betreuung in Hessen, Drucks. [18/2512](#)**

**Gesetzentwurf  
der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Hessisches Betreuungs-  
und Pflegegesetz (HBPG), Drucks. [18/3763](#)**

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucks. [18/3993](#)**

- |     |   |        |
|-----|---|--------|
| 16. | LPR – Landespflegerat Hessen, Mainz   | S. 195 |
| 17. | Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V., Wiesbaden –<br>zu Drucks. 18/2512 | S. 203 |
| 18. | Landesverband HE/RP von Angehörigen- und Betreuervertretungen,<br>Schwalmstadt      | S. 207 |
| 19. | Jens Kroll, Frankfurt   | S. 209 |

**unaufgefordert eingegangene Stellungnahme**

- |     |                        |        |
|-----|------------------------|--------|
| 20. | VdW Südwest, Frankfurt | S. 215 |
|-----|------------------------|--------|



c/o Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe  
Gärtnergasse 3  
55116 Mainz

Telefon: 06131/3800716  
Telefax: 06131/4801464  
e-mail: stricker@landespflegerat-Hessen.de

10.08.2011

**Stellungnahme des Landespflegerates Hessen zum  
Entwurf eines Gesetzes der SPD zur Neuregelung des Wohnens , Drucks. 18/2512  
und dem  
Entwurf eines Gesetzes für ein Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz (HBPG) der CDU/FDP,  
Drucks. . 18/3763, mit Änderungsantrag, Drucks. 18/3993**

Der Landespflegerat Hessen begrüßt die Ziele der vorliegenden Gesetzentwürfe, die Qualität der Pflege und Betreuung, den Schutz der Pflegebedürftigen sowie die Selbständigkeit und Selbstbestimmung der in den Einrichtungen zu versorgenden Menschen zu verbessern.

Der Landespflegerates als Zusammenschluss von Berufsverbänden setzt sich für die Interessen von beruflich tätigen Pflegefachkräften ein sowie für hohe fachliche Standards. Die Verbesserung einer qualitätsorientierten pflegerischen Versorgung der hessischen Bevölkerung ist eines unserer vorrangigen Ziele, ebenso wie den Nutzen professioneller Pflege darzustellen.

Der Sachverständigenrat hat in seinem 2009 erstellten Gutachten, Koordination und Integration, darauf hingewiesen, dass die Versorgungsqualitäten eng mit den personellen Ressourcen, d-H. Zahl, Qualifikation sowie Kompetenz der Mitarbeiter verknüpft ist. Der Rat weist ebenfalls darauf hin, dass die Versorgungsqualitäten in manchen Pflegeheimen in dieser Hinsicht Innovationsdefizite aufweisen. Insbesondere wird auf die unzureichende Qualifizierung von Leitungspositionen hingewiesen. Der Rat kommt zu dem Ergebnis, dass um die stationäre Versorgung nachhaltig zu verbessern, eine hinreichende Ausstattung mit qualifizierten Personal und eine stärkere Professionalisierung notwendig ist.

**Drucks. 18/3763, 18/2512**

Wir begrüßen, dass beide Gesetzentwürfe den besonderen Schutzbedürfnissen von Menschen in den Einrichtungen Rechnung tragen. In diesem Kontext halten wir die vollumfängliche Umsetzung der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen für bedeutsam.



Die Charta geht zurück auf die Arbeiten des im Herbst 2003 initiierten Runden Tisch des Bundesministerium. Rund 200 Expertinnen und Experten aus allen Bereichen der Altenpflege waren hieran beteiligt. Mit der Charta soll insbesondere die Rechtsstellung von Menschen und deren Angehörigen gestärkt werden. Die Charta formuliert zugleich Qualitätsmerkmale und Ziele, die es im Sinne von guter Pflege und Betreuung anzustreben gilt.

Die Charta sollte vollumfänglich im Geltungsbereich oder den Zielen des Gesetzes aufgenommen und explizit Erwähnung finden. Dies ist notwendig, damit im Richterecht die Charta bei Fragen der Auslegung berücksichtigt werden kann.

Die Umsetzung der Leitlinie sollte zugleich verpflichtend für die Einrichtungen festgeschrieben sein.

***Wir fordern die Charta der hilfe- und pflegebedürftiger Menschen als Ziel oder Grundsatz im Gesetz aufzunehmen und die Anwendung der Leitlinie für die Einrichtungen verbindlich festzuschreiben.***

#### **Drucks. 18/3993, §1a**

Vom Grundsatz her sollten alle Pflege- und Hilfebedürftige unabhängig vom Alter unter dem Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen. Eine altersmäßige Einschränkung des Geltungsbereiches auf den „älterer“ pflegebedürftigen Mensch ist für uns nicht nachvollziehbar. Zudem stellt sich hier die Frage, wann ein Mensch, das Kriterium „älter“ überhaupt erfüllt.

***Da hier keine Begründung vorliegt, sollte der Begriff „älter“ gestrichen werden.***

#### **Drucks. 18/3993; §2b)c)**

Eine Öffnung des Gesetzes dahingehend, dass es getrennt voneinander Pflegeeinrichtungen als auch Betreuungseinrichtungen geben soll, sehen wir eher mit Skepsis. Grundsätzlich bedingen sich Pflege und Betreuung gegenseitig. Betreuung ist hierbei als ein wesentlicher Bestandteil von Pflege zu sehen.

Durch die politisch gewollte Strategie ambulant vor stationär und einer zunehmende Morbidität der Bevölkerung haben wir einen erheblichen Anstieg an Pflegebedürftigkeit in den Einrichtungen. Zum Schutz der Menschen halten wir es für geboten, dass die individuellen Bedarfslagen durch Pflegefachkräfte - auch in Betreuungseinrichtungen - erfasst werden. Gemäß



den Ausbildungsgesetzen der Altenpflege und der Gesundheits- und Krankenpflege ist die Ermittlung von Pflege- und Betreuungsbedarfen eine verantwortliche Aufgabe von Pflegefachkräften.

***Zum Schutz der Bevölkerung ist im Gesetz sicherzustellen, dass der Bedarf an Betreuungsleistungen von Pflegefachkräften zu erheben ist und das erforderliche pflegerische Interventionen sichergestellt werden.***

#### **Drucks. 18/3993, §1(1)5**

Die sprachliche Verknüpfung von Gewalt und Pflege im Gesetz halten wir für nicht angemessen. Wie in der Kommentierung zum Gesetz auch richtigerweise dargestellt, sind mögliche Vernachlässigungen und Misshandlungen vorwiegend im häuslichen Bereich vorzufinden, sei es, dass pflegende Angehörige unzureichend auf die Pflegesituation vorbereitet sind, durch fehlende Entlastungsmöglichkeiten oder ungenügende Unterstützungsangebote. Hier zeigt sich insbesondere auch die Notwendigkeit von präventiver pflegerischer Beratung im häuslichen Umfeld. Dies kann im übrigen auch ein wichtiges Handlungsfeld der Familiengesundheitspflege sein.

***Wir empfehlen die Formulierung aus dem Artikel 2 der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen zu übernehmen: „Ziel des Gesetzes ist es, vor Gefahren für Leib und Seele geschützt zu werden“. Der Begriff „gewaltfreie Pflege“ ist zu streichen.***

#### **Drucks. 18/3763, §2.Pkt.2, §9(2)3**

Eine Ausweitung des ordnungsrechtlichen Rahmens in das häusliche Umfeld und der Familie hinein ist einerseits wünschenswert, dem stehen jedoch auch der besondere Schutz der Häuslichkeit und der Familie durch das Grundgesetz gegenüber. Pflegefachkräfte haben hier bedingt nur Einfluss auf die Versorgungsqualität innerhalb der Häuslichkeit.

Bezogen auf den Schutz vor Freiheitsentziehenden Maßnahmen im häuslichen Umfeld ist ein Gefährdungspotential der Pflegebedürftigen zunächst nur durch ausreichende Aufklärung und Beratung der pflegenden Angehörigen möglich. Zudem müssen Schutzlücken in anderen, übergeordneten Gesetzen geschlossen werden.



So besteht beispielsweise keine gesetzliche Meldepflicht für Pflegefachkräfte, um beispielsweise ein Betreuungsverfahren im häuslichen Bereich einzuleiten.

Auch unterliegen die freiheitsentziehenden Maßnahmen in der häuslichen Umgebung nicht den Bestimmungen nach §1906 BGB.

**Drucks. 18/3763, §9(2)3**

*Wir halten es für erforderlich, dass die schutzwürdigen Belange der Pflege- und Hilfebedürftigen in betrieblichen Leitlinien geregelt sind. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit freiheitsentziehende Maßnahmen, Schutz vor Infektionen, Umgang mit Arzneimitteln.*

**Drucks. 18/3763, §9(2)4**

*Damit Pflege ganzheitlich, handlungsanleitend und systematisch in den Einrichtungen umgesetzt wird, halten wir ein Pflegekonzept als Bestandteil einer Einrichtungskonzeption für notwendig.*

**Drucks. 18/3763, §9(1)2**

*Wir halten es ebenfalls für erforderlich, dass die Verantwortungsbereiche von qualifizierten Pflegefachkräften in Abgrenzung zu den Pflegekräften geklärt und in den Einrichtungen betrieblich geregelt ist.*

**Drucks. 18/2512, §19 (2,4)**

Mit dem Gesetz ist die Heimpersonalverordnung zu novellieren und an die heutigen Rahmenbedingungen anzupassen. Aufgrund der deutlichen Zunahme an Pflegebedürftigkeit in den Einrichtungen ebenso auch den Bedarfen an pflegerisch medizinischen Leistungen halten wir eine Fachkraftquote von 50% für nicht ausreichend. Zahlreiche Streitverfahren belegen schon jetzt, dass bei Prüfungen durch die Gerichte durchweg ein höherer Anteil an Fachkräfte erforderlich war, als die bestehende Heimpersonalverordnung es vorgibt. Daher ist eine deutlich höhere Pflegefachkraftquote von mehr als 50% der Beschäftigten festzulegen.



Dies trifft insbesondere dann zu, wenn statt betreuende Tätigkeiten im besonderen Maße pflegefachliche Leistungen erforderlich sind. Als Fachkräfte sind unserer Meinung nach ausschließlich Fachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung oder einem grundständigen Pflegestudium anzuerkennen (Übergangsregelung: für bereits abgeschlossene Pflegeausbildungen nach Landesrecht).

Bei überwiegender Erbringung von pflegefachlichen Leistungen ist eine Fachkraftquote von mindestens 50% ausschließlich mit Pflegefachkräften sicherzustellen.

***Eine Anrechnung von Hilfskräften/Pflegekräften mit einer Senkung der Fachkraftquote auf 40% lehnen wir ausdrücklich ab.***

Es ist ein Widerspruch in sich, dass einerseits Unterversorgung politisch beklagt wird, andererseits jedoch das untere Qualitätsmerkmal der Fachkraftquote in Frage gestellt und unterlaufen wird. Dies ist nicht im Sinne der Pflegebedürftigen. Wir stellen hierzu fest, dass die zuständige Behörde ohnehin schon im Einzelverfahren Ausnahmeregelungen treffen kann.

Grundsätzlich wäre es zum Nachweis einer ausreichenden Personalausstattung für die Einrichtungen hilfreich, wenn statt einer Fachkraftquote einheitliche qualitative Personalbemessungsverfahren/analytische Personalbemessungsverfahren in Hessen eingeführt würden.

***Die Heimpersonalverordnung ist zu novellieren. Die Fachkraftquote ist deutlich über 50% anzuheben. Bei vorwiegend pflegefachlicher Leistungserbringung muss mindestens jeder zweite Beschäftigte eine Pflegefachkräfte sein.***

#### **Drucks. 18/3993, §9 (1) 9**

Es gibt nur einen Pflegeprozess. Die erforderlichen Betreuungsbedarfe werden aus dem Pflegeprozess hergeleitet.

***Die Begrifflichkeit Betreuungs- und Pflegeprozess ist zu streichen.***

#### **Drucks. 18/2512, §16 (1)4**

Wir unterstützen ausdrücklich die Aussagen, dass Träger und Leitungen die Festlegungen und Ziele der individuellen Pflegeplanung zu beachten und umzusetzen haben.

**Drucks.18/2512, § 16(2)2,3**

Die Verpflichtung zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Fortbildung unterstützen wir ausdrücklich. Artikel 4 der Charta hilfe- und pflegebedürftiger sieht vor, „dass Mitarbeiter einer Einrichtung ausgebildet, fortgebildet, weitergebildet oder angeleitet sein müssen und die notwendige Qualifikation aufweisen, die den Bedarf an Pflege, Unterstützung und Behandlung entspricht“.

Die bisherige Regelung in der Heimpersonalverordnung ist aus unserer Sicht nicht weitreichend genug formuliert. Hiernach ist eine Einrichtung lediglich verpflichtet die Gelegenheit zur Fort- und Weiterbildung zu geben und dies auch nur bezogen auf bestimmte Tätigkeitsfelder.

Wir halten es für erforderlich, dass ein Mindestumfang von Fortbildungen für die Fachkräfte zur Anpassungsqualifizierung im Gesetz festgeschrieben wird.

Da sich Fachkräfte in einem arbeitsvertraglichen Abhängigkeitsverhältnis befinden und die Einrichtungen letztendlich für die fach- und sachgerechte Leistungserbringung verantwortlich sind, müssen diese auch die zum Wissenserhalt und zur Leistungserbringung notwendigen Fortbildungen im vollen Umfang finanzieren. Der Umfang an Fortbildungen sollte sich an den Vorgaben der Registrierung beruflich Pflegenden ([www.regbp.de](http://www.regbp.de)) orientieren.

Wir sehen zudem einen Regelungsbedarf bezüglich den Anforderungen an eine verantwortliche Pflegekraft in den Einrichtungen. Der bisherige Umfang von 460 Stunden ist kritisch zu bewerten, insbesondere unter dem Aspekt, dass die verantwortliche Pflegekraft maßgeblich für die Überwachung, Steuerung und Sicherung der Qualität in einer Pflegeeinrichtung verantwortlich ist.

***Gefordert wird, eine Aufzeichnungspflicht der Einrichtung über die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften und Beschäftigten. Fortbildung sind im Umfang von mindestens 20 Stunden im Jahr für Fachkräfte nachzuweisen und durch die Einrichtung zu finanzieren. Verantwortliche Pflegefachkräfte sollen eine Weiterbildungsqualifizierung von mind. 2000 Stunden nachweisen, insbesondere für Einrichtungen mit einem umfassenden Leistungsangebot.***



### **Drucks. 18/3763, §16(3), §20**

Derzeit besteht eine Praxis von Doppelprüfung. So prüfen beispielsweise Hessische Versorgungsämter gleiche Inhalte wie der MDK. Grundsätzlich halten wir auch eine Trennung der Prüfungsvorhaben von Ergebnisqualität und Prozess-/Strukturqualität für sinnvoll. Die Ergebnisse unterschiedlicher externer Prüfungen sollten in eine für den Verbraucher öffentlichen Fassung münden, die dann im Unternehmen auszuhängen ist. Die Vielzahl von Prüfergebnissen ist für den Verbraucher eher verwirrend als orientierend.

### **Meldung durch Pflegefachkräfte bei gravierenden Versorgungsmängel (Whistleblowing).**

Zum Schutze der Pflegebedürftigen sollten Pflegefachkräfte bei erheblichen und gravierenden Versorgungsmängel die Möglichkeit haben, dieses an die zuständige Behörde zu melden. Insbesondere dann, wenn Einrichtungen trotz Anzeige der Pflegefachkräfte bezgl. Versorgungslücken und Qualitätsdefizite nicht oder unzureichend tätig werden. Arbeitsrechtliche Verschwiegenheitspflichten stehen dem bisher entgegen.

***Gefordert wird, im Gesetz zu regeln, dass Pflegefachkräfte berechtigt sind gravierende Versorgungsmängel gegenüber der zuständigen Behörde zu melden, wenn der Arbeitgeber trotz Aufforderung diese nicht abstellt.***

### **Zusammenfassung der Forderung**

- 1) Übernahme der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen in den Geltungsbereich des Gesetzes (Richterrecht)
- 2) Verpflichtung der Einrichtungen zur betrieblichen Umsetzung der Charta
- 3) Streichung „älteren“ Menschen
- 4) Sicherstellung einer Bedarfserhebung durch Pflegefachkräfte in Betreuungseinrichtungen
- 5) Formulierung des Ziels „vor Gefahren für Leib und Seele zu schützen“ statt „Recht auf gewaltfreie Pflege“
- 6) Nachweis eines Pflegekonzeptes als Bestandteil des Einrichtungskonzeptes



- 7) Schutzwürdige Belange der Menschen (Schutz vor Freiheitsentziehung, Schutz vor Infektionen, korrekte Arzneimittelanwendung) sind durch betriebliche Leitlinien zu regeln.
- 8) Die Verantwortlichkeiten von Pflegefachkräften und Pflegekräften(Hilfskräften) ist betrieblich zu regeln.
- 9) Novellierung der Heimpersonalverordnung:
  - Die Fachkraftquote ist über 50% anzuheben.
  - Bei vorwiegend pflegefachlicher Leistungserbringung muss mindestens jeder zweite Beschäftigte eine Pflegefachkraft sein.
  - Aufzeichnungspflicht der Einrichtung über die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräfte und Beschäftigten.
  - Fortbildung sind im Umfang von mindestens 20 Stunden im Jahr für Pflegefachkräfte nachzuweisen und durch die Einrichtung zu finanzieren. Ebenso sind Pflegekräfte fortzubilden.
  - Verantwortliche Pflegefachkräfte müssen eine Weiterbildungsqualifizierung von mind. 2000 Stunden bzw. Studium nachweisen für Einrichtungen mit einem umfassenden Leistungsangebot. Die derzeitige Fortbildung im Umfang von 460 Stunden ist unzureichend.
- 10) Trennung der Prüfungsvorhaben von Ergebnisqualität und Prozess-/Strukturqualität. Doppelprüfungen gleicher Inhalte sind zu vermeiden.
- 11) Pflegefachkräfte sollen berechtigt werden, gravierende Versorgungsmängel gegenüber der zuständigen Behörde zu melden.

Frank Stricker  
Vorsitzender

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Sozialpolitischer Ausschuss  
des Hessischen Landtags  
**Herr Schlaf**  
Schlossplatz 1-3  
65187 Wiesbaden

## Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag für ein Hessi- sches Gesetz über die Einrichtungen des Wohnens mit Pflege und Betreuung (HWPEG)

15.08.2011

Sehr geehrter Herr Schlaf,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Gesetzes-  
entwurf im Rahmen der öffentlichen Anhörung.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen nimmt wie folgt Stellung:

### Grundsätzliche Bemerkung

Generell erscheint in dem vorliegenden Entwurf die Regelungsdichte hoch. Es sollte dabei berücksichtigt werden, dass in bestehenden Gesetzen, insbesondere im SGB XI und im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, viele Regelungen des Entwurfes bereits enthalten sind. Dies gilt beispielsweise für die Qualitätssicherung nach §§ 112 ff SGB XI. Ziel sollte es aber sein, Doppelregelungen und damit Doppelstrukturen in den ausführenden Behörden zu vermeiden.

### Teil 2 - Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Zunächst schlagen wir hinsichtlich des Geltungsbereiches vor, diesen um die stationären Hospize zu erweitern.



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101  
BLZ 51091500  
Rheingauer Volksbank eG  
Geisenheim

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Bezüglich der Begriffsbestimmung unterscheidet der Entwurf unter Zugrundelegung des Maßstabs der strukturellen Abhängigkeit bzw. des Grades der Selbstbestimmung drei Einrichtungstypen – Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§ 4), Einrichtungen mit höherer Selbstbestimmung und Teilhabe (§ 5) und selbstbestimmte Wohngemeinschaften (§ 6).

Grundsätzlich begrüßen wir die Logik der abnehmenden staatlichen Aufsicht bei zunehmender Selbstbestimmung. Die vorgenommenen Einrichtungs-Kategorisierungen und ihre Bezeichnungen im Gesetz verleiten aber zu der Fehlannahme, dass in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§ 4) kaum oder gar keine Selbstbestimmung möglich bzw. vorhanden sei. Dieser Annahme stehen aber die Freiheitsrechte nach Artikel 2 des Grundgesetzes entgegen, die überall und in gleicher Weise, also auch innerhalb wie außerhalb von Einrichtungen gleich welcher Art gelten (bei körperlich, geistig oder seelisch bedingten Einschränkungen wird das Selbstbestimmungsrecht durch gesetzliche Vertretung anderer Personen ausgeübt). Deshalb regen wir an, die kategoriale Einteilung mit alternativen Überschriften zu versehen, um Fehldeutungen zu vermeiden und schlagen vor, das Adjektiv „selbstbestimmt“ durch „selbstorganisiert“ zu ersetzen.

§ 3 Abs. 3 sowie § 4 Abs. 1: Hier findet sich eine für die praktische Gesetzesanwendung unglückliche Umschärfe der Terminologie: Unter § 3 Abs. 3 wird von „allgemeinen Unterstützungsleistungen“ gesprochen, die für das Betreute Wohnen kennzeichnend sind. Unter § 4 Abs. 1 ist wiederum von „Pflege und anderen Unterstützungsleistungen“ die Rede, die wiederum auf Einrichtungen mit einem umfassenden Leistungsangebot hinweisen. Um hier zu einer klaren Abgrenzung zu kommen empfiehlt es sich, von „allgemeinen Unterstützungsleistungen“ (§ 3 Abs. 3) sowie weitergehenden „speziellen Unterstützungsleistungen“ zu sprechen (u.a. im § 4 des Entwurfes).

## Teil 3 Teilhabe und Mitwirkung

Die in § 8 Abs. 1 vorgeschlagene Benennung von ehrenamtlich tätigen Patinnen und Paten durch die kommunalen Gebietskörperschaften sollte, wenn überhaupt, nur dann erwogen werden, wenn die Einrichtungsträger eine derartige Beteiligung nicht selbst organisieren. In diesem Zusammenhang darf – wie im übrigen Kontext des Gesetzes – nicht übersehen werden, dass die Kommunen nicht nur Treuhänder von Bewohnerinteressen sind, sondern gleichzeitig auch Vertreter ihrer eigenen (sozialhilferechtlichen) finanziellen Interessen.

§ 9 Abs. 1 fällt unter das individuelle Heimvertragsrecht und daher in den Bereich des bundesrechtlichen Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes.

§ 9 Abs. 3: Dem Wunsch des Bewohners, von einem Mehrbettzimmer in ein Einzelzimmer umzuziehen, kann selbstverständlich nur dann entsprochen werden, wenn die erforderlichen Kapazitäten dies zulassen. Dies sollte zur Klarstellung aufgenommen werden.

Die Inhalte des §10 sind sinnvoller Weise im Rahmen einer Heimmitwirkungsverordnung zu regeln.

## Teil 4 Transparenz und Beratung



Diakonie 



Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101  
BLZ 51091500  
Rheingauer Volksbank eG  
Geisenheim

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Der Teil 4 des vorgelegten Entwurfes enthält aus unserer Sicht besonders problematische Regelungen, nicht weil Transparenz und Beratung nicht auch unser Anliegen wären, sondern weil es hier zu unnötigen Überschneidung mit den Regelungen des SGB XI zur Qualitätssicherung kommt.

Die Altenhilfeeinrichtungen werden jährlich vom MDK auf der Basis detaillierter gesetzlicher Grundlagen (QPR) und Vereinbarungen geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind in Form von Transparenzberichten sowohl in den Pflegeeinrichtungen als auch durch die Landesverbände der Pflegekassen im Internet zu veröffentlichen. Damit ist jederzeit Transparenz über die Qualität der Einrichtungen gegeben. Sinnvoll ist es, die Prüfungen der Heimaufsicht mit denen des MDK zu harmonisieren. Es ist kontraproduktiv und teuer, Doppelstrukturen aufzubauen. Vielmehr wäre es wünschenswert, eine Aufgabenteilung zwischen MDK (Pflege- und Betreuungsqualität) und Heimaufsicht (Ordnungsrecht) vorzunehmen.

Der vorliegende Entwurf ist aus unserer Sicht kostentreibend insbesondere in den Punkten:

- Einrichtungs- und Dienstportal
- Doppelte Prüfungen und doppelte Qualitätsberichte
- Wissenschaftliche Untersuchungen.

## Teil 5 Anforderungen an Einrichtungen:

Die in § 16 genannten Anforderungen sind bereits an anderer Stelle verbindlich geregelt (u.a. SGB XI, Rahmenverträge nach § 75 SGB XI). Somit handelt es sich um überflüssige Wiederholungen. Wenn, aus welchen Gründen auch immer, darauf nicht verzichtet werden kann, sollten wenigstens die konkreten rechtlichen und vertraglichen Grundlagen, die den Anforderungen zugrunde liegen, explizit genannt werden.

## Teil 6 Schutz der Bewohner

§ 19 verpflichtet die Einrichtungen, drei Monate vor der Inbetriebnahme den Namen, den Stellenumfang und die Qualifikation aller „sonstigen Beschäftigten“ anzuzeigen. Wir halten diese Regelung für überflüssig, zumal sie auch im Hinblick auf den Zeitpunkt nicht praxisgerecht ist. Auch die Verpflichtung der Einrichtungen, den Namen, den Stellenumfang und die Qualifikation aller neuen „sonstigen Beschäftigte“ nach Inbetriebnahme quartalsweise an die zuständige Behörde weiterzuleiten, bedeutet für die Einrichtungen einen weiteren unnötigen Aufwand an Bürokratie. Zumindest im Bereich des SGB XI wird die Personalausstattung einmal jährlich vom MDK kontrolliert und das Ergebnis den Pflegekassen mitgeteilt, so dass hier eine strenge Arbeitsteilung beider Prüfinstitutionen erfolgen kann und sollte.

In § 20 des Entwurfs ist zur Verhinderung von Doppeldokumentationen dringend ein Bezug bzw. Abgleich mit den leistungsrechtlich geforderten Daten vorzunehmen. Die Ausnahmetatbestände bzgl. des Datenschutzes sind nach dem strengen Maßstab des personenbezogenen Datenschutzes auszurichten. Es wäre sinnvoll, zu dieser Frage den Landesdatenschutzbeauftragten einzubeziehen.



**Diakonie** 



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

**Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.**

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101  
BLZ 51091500  
Rheingauer Volksbank eG  
Geisenheim

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Zu den §§ 21,22 merken wir an, dass hier generell Doppelprüfungen durch die Heimaufsicht und den MDK vorgesehen sind. Im Sinne eines umfassenden Bürokratieabbaues sollte sichergestellt werden, dass es zu keinen Doppelprüfungen zwischen den verschiedenen Aufsichtsbehörden kommt. Es muss ein Abgleich mit bereits durch den MDK durchgeführten Prüfungen vorgesehen werden. Von der Heimaufsicht sollten nur die nicht vom MDK abgedeckten Prüfinhalte kontrolliert werden. Ferner ist es nicht sinnvoll, ehrenamtlich Engagierte beim Prüfungsgeschehen mit einzubeziehen.

Die in § 24 vorgesehene Bekanntgabe von Prüfergebnissen ist jedenfalls für die stationäre Pflege überflüssig, da die entsprechende Transparenz auf der Grundlage des § 115 Abs. 1a SGB XI sichergestellt ist. Durch die hier geplante Bekanntgabe von Prüfergebnissen werden grundlegende geschützte Positionen der Träger berührt (Art. 12 GG). Auch im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung zur Veröffentlichung der Transparenzberichte in der stationären Pflege dürften die im Gesetzentwurf beschriebenen Eingriffsvoraussetzungen zu unbestimmt sein (z.B. Veröffentlichung „relevanter Informationen zur Wohn- und Lebensqualität in geeigneter Form“).

Der in § 27 Abs. 1 aufgeworfene Sachverhalt der „Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der Einrichtung“ betrifft das individuelle Vertragsverhältnis zwischen Bewohner und Einrichtungsträger und fällt damit in den Bereich des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes. Diese Frage entzieht sich also einer Regelung durch das ordnungspolizeirechtlich ausgerichtete Heimgesetz.

Bei der Bildung der Arbeitsgemeinschaften gem. § 31 wird – unverständlicherweise – auf die Hinzuziehung von Verbänden der Leistungserbringer verzichtet, obgleich diese aufgrund ihrer Aufgabenstellung und Fachlichkeit der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft sicher näher stehen dürften als z.B. die Berufsverbände der Beschäftigten.

In § 31 Abs. 3 sollte die vorgesehene Abstimmung der Heimaufsichtsbehörden mit den Landesverbänden der Pflegekasse und dem MDK von einer Soll-Vorschrift in eine Muss-Vorschrift geändert werden.

Alle unsere fachlichen Positionen beziehen sich selbstverständlich auch auf zu erlassende Verordnungen.

Mit freundlichen Grüßen



Möller  
Vorsitzender des Liga-Arbeitskreises „Gesundheit, Pflege und Senioren“



Diakonie 



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

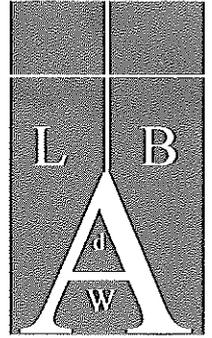
info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101  
BLZ 51091500  
Rheingauer Volksbank eG  
Geisenheim

eing. 17.08.11

**Landesverband HE/RP von Angehörigen- und Betreuervertretungen**  
in diakonischen Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung



Hessischer Landtag  
Sozialpolitischer Ausschuss  
Herrn  
Vorsitzender  
Dr. Andreas Jürgens  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

Gerhard Wagner  
Ringweg 11  
34613 Schwalmstadt

E-Mail:  
gerhardwgnr@t-online.de

Telef.: 06691 - 911790

Handy 0172 - 3605953

Schwalmstadt, den 11.08.2011

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Neuregelung des Wohnens mit Pflege und Betreuung in Hessen, Drucks. 18/2512 und Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz (HBPG), Druck. 18/3763.**

Sehr geehrter Herr Dr. Jürgens,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Der Landesverband HE/RP von Angehörigen- und Betreuervertretungen bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung und der Möglichkeit zu den Gesetzentwürfen Stellung nehmen zu können.

Wir werden dieser Einladung gerne folgen.

*Für Menschen mit geistiger Behinderung ist es aufgrund der Art ihrer Behinderungen schwer und oft sogar unmöglich, die komplexen Materien, auf die sich die Mitwirkung bezieht, zu erfassen und zu beurteilen.*

Daher ist es sehr wichtig, dass ein Angehörigen- und Betreuerbeirat vorhanden ist und sich besonders um diesen Personenkreis kümmert.

Die Praxis zeigt nämlich, dass nur in wenigen Fällen Angehörige / Betreuer geistig / mehrfachbehinderter Heimbewohner in den Heimbeirat gewählt wurden, um die Einrichtungsleitung und den Heimbeirat bei ihrer Arbeit beraten und unterstützen zu können.

Somit war dieser Personenkreis nicht ausreichend berücksichtigt.

So wird zum Beispiel das langsame Erlernen von Praktiken der Mitwirkungsarbeit erschwert, wenn von „ungeduldigen“ Sachkundigen Personen Lösungen vorgegeben werden. Es ist aber erforderlich, die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Menschen zu fördern.

Deshalb haben die Angehörigen und Betreuer geistig behinderter Heimbewohner einen wohlbegründeten Anspruch auf ein „eigenes“ Mitwirkungsgrremium, das auch ihre berechtigten Interessen angemessen, d.h. unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechtes ihrer Betreuten, vertritt.

**Denn während das Heim bzw. die Heimleitung zunächst „nur“ den Heimvertrag zu erfüllen hat, tragen die Angehörigen und Betreuer die Verantwortung für das gesamte Wohlergehen ihrer Betreuten (vgl. § 1626 (1) BGB bzw. § 1901 (4) BGB).**

Diese Verantwortung kann ihnen das Heim / Heimaufsicht nicht – auch nicht teilweise – abnehmen sondern nur tragen helfen.

*Daher soll der Heimbeirat das primäre Mitwirkungsgrremium bleiben- ihm ist aber verbindlich der Angehörigen und Betreuerrat zur Seite zu stellen.*

Wo dies bereits der Fall ist, wurden sowohl auf Seiten der Heimleitung wie auch der Angehörigen / Betreuer überwiegend gute Erfahrungen gemacht (Vergleiche Heimgesetz Baden- Württemberg vom 10. Juni 2008).

**Ein Angehörigen- und Betreuerbeirat neben dem Heimbeirat kann im Übrigen bei gut geregelter Mitwirkung auch durchaus wichtige Beiträge zum Verbraucherschutz sowie zur Qualitätssicherung und im Beschwerdemanagement eines Heimes für Menschen mit geistiger Behinderung leisten.**

Im Interesse und zum Wohle von geistig und mehrfach behinderten Menschen begrüßen wir daher grundsätzlich das in den Gesetzentwürfen von CDU/FDP und SPD vorgesehene Mitwirkungsrecht von Angehörigen und Betreuern.

Mit freundlichen Grüßen

  
Gerhard Wagner

gez. : Volker Kratz

# Schriftliche Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und FDP für ein  
**„Hessisches Gesetz für Betreuungs- und Pflegeleistungen (HBPG)“**  
sowie zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein  
**„Gesetz zur Neuregelung des Wohnens mit Pflege und Betreuung in Hessen“**

**Frankfurt am Main, 17.08.2011**

**Autor**

---

Jens Kroll  
Kalbacher Hauptstr. 15  
60437 Frankfurt am Main  
Diplom- Sozialgerontologe  
Diplom- Sozialpädagoge  
Diplom- Sozialarbeiter  
Altenpfleger

## Allgemeines

Im Zusammenhang der Förderalismusreform wurde die Gesetzgebungskompetenz für den öffentlich-rechtlichen Teil des Heimrechts auf die Länder übertragen. Hiermit bietet sich die Chance, das veraltete Heimgesetz durch ein Nachfolgegesetz zu ersetzen, welches für verbesserte Rahmenbedingungen für die Pflege pflegebedürftiger und behinderter Menschen Sorge trägt. Die vorliegende Stellungnahme will die Gesetzentwürfe der hessischen Landtagsfraktionen der CDU und FDP (Hessisches Gesetz für Betreuungs- und Pflegeleistungen [HBPG]) und der SPD (Gesetz zur Neuregelung des Wohnens mit Pflege und Betreuung in Hessen) im Hinblick auf die pflegerische Praxis reflektieren.

## Ziele

Ausdrücklich möchte ich die erst genannten Zielsetzungen beider Gesetzentwürfe begrüßen. Die Achtung und Wahrung der Würde der zu pflegenden Menschen und eine Bewahrung vor körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen wird zurecht in besonderer Weise betont. Eine besondere Hervorhebung, wie im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP hinterlegt, dass „5. ihr Recht auf gewaltfreie Pflege und Intimsphäre zu schützen“ sei, erscheint nicht notwendig, weist jedoch auf entsprechende Problematiken hin. Im Hinblick unbesetzter Stellen in den Pflegeeinrichtungen und eines problematischen nicht bundeseinheitlichen Personalbemessungssystems für die stationären Einrichtungen der Altenhilfe ist professionelle Pflege häufig Akkordarbeit, bei der ein adäquater Umgang mit den zu pflegenden Menschen nicht immer gewährleistet ist. Unter diesen Bedingungen ist auch eine Pflege und Betreuung selten umzusetzen, die den zu Pflegenden ein Leben in Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe ermöglicht. Insofern sind die Zielsetzungen, die pflegebedürftigen Menschen „in ihrer Selbstständigkeit und Selbstbestimmung“ (Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP §1 Abs.1 Satz 3) zu unterstützen, bzw. die zu Pflegenden „dabei zu unterstützen, dass sie ihr Leben selbstbestimmt und entsprechend ihrem Wohl und ihren Wünschen gestalten können“ (Gesetzentwurf der Fraktion der SPD §1 Abs. 1 Satz 2) in der pflegerischen Praxis wenig umsetzbar. Solche Ansprüche führen bei dem beruflichen Personal zu Konflikten zwischen einem gesetzlich vorgeschriebenen Sollen und einem menschenmöglich Machbaren. Die bestehenden Konflikte im pflegerischen Alltag werden nicht immer im Sinne des pflegebedürftigen Menschen gelöst.

## **Beschwerdetelefon**

Aus diesen Gründen ist es sehr zu begrüßen, dass mit der Bereitstellung eines landesweiten Beschwerdetelefon nach §4 des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU und FDP „Anregungen, Hinweise und Beschwerden“ und nach dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD nach §15 „Beratung“ (Abs. 4), die Möglichkeit geschaffen werden soll, dass sich betroffene Menschen bezüglich erlebter Missstände an eine landesweit einheitliche Rufnummer wenden können. Diese Möglichkeit der Beschwerde wird jedoch seine Grenzen finden. In der Regel stehen die pflegebedürftigen Menschen in struktureller Abhängigkeit zu den Einrichtungen der Pflege und Betreuung und werden auch aufgrund bedeutender gesundheitlicher Einschränkungen nicht in jedem Fall sich zu einer Beschwerde durchringen können oder in der Lage hierzu sein.

## **Personalschlüssel**

Um auf eine Verbesserung der allgemeinen Situation in den Einrichtungen der Pflege und Betreuung hinzuwirken, wird eine rechtsverbindliche Anhebung der Personalschlüssel, insbesondere für den stationären Altenhilfebereich, dringend erforderlich sein. In diesem Zusammenhang begrüße ich besonders, die im Gesetzentwurf der SPD unter „§ 38 Durchführungsvorschriften“ dargestellte Regelung. Das fachlich zuständige Ministerium soll ermächtigt werden, „durch Rechtsverordnung Regelungen zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über ... die Mindestzahl der zu beschäftigenden Kräfte“.

Mit der Neuregelung des Heimrechts bietet sich auch die Chance, die Personalschlüssel auf den festgestellten grundpflegerischen Bedarf der pflegebedürftigen Menschen, gemäß den „Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches“, anzuheben. Ich weise darauf hin, dass der ermittelte Pflegezeitbedarf bei der Begutachtung durch den MDK von einer vollständigen Übernahme der Verrichtungen durch eine Laienpflegekraft ausgeht. Die im SPD Gesetzentwurf hinterlegten „Anforderungen an Einrichtungen, Weiterentwicklung der Qualität der Einrichtungen“, in denen unter §16 (Abs. 1) 1. „eine dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechende Qualität ... der Pflege...“ eingefordert wird, kann nach den heutigen Personalbeständen in den stationären Pflegeeinrichtungen häufig nicht entsprochen werden. Es hat sich für die Pflegeplanungen und Pflegedokumentationen in der Pflege im Allgemeinen das Modell der AEDL ( Aktivitäten und existentiellen Erfahrungen des täglichen Lebens) nach Krohwinkel durchgesetzt. Die hier dargestellten Pflegeprozesse mit ihren

einzelnen Teilschritten gelten als wichtiger Bestandteil pflegerischen Handelns. Krohwinkel hat in ihrer Studie „Der Pflegeprozess am Beispiel von Apoplexiekranken“ nachgewiesen, dass rehabilitativ oder auch aktivierend ausgerichtete Pflege zeitaufwendiger ist als Laienpflege. Um eine adäquate Versorgung sicherzustellen, sollten die durch den MDK festgestellten Pflegeminuten im Rahmen der Begutachtungen im Minimum 1:1 als Grundlage für ein Personalbemessungsinstrument dienen, d. h., dass der festgestellte Grundpflegebedarf sich 1:1 in der personellen Besetzung niederschlagen muss. In einer Reihe unterschiedlicher Untersuchungen hat sich gezeigt, dass der Gesundheitszustand von Altenpfleger/innen im Vergleich zum Durchschnitt der berufstätigen Bevölkerung deutlich schlechter ist. Eine Erhöhung der bisher unzureichenden Personalschlüssel wird sich auch präventiv auf den Gesundheitszustand der beruflich Pflegenden auswirken. Ich bitte die Abgeordneten des hessischen Landtags die angeführten Überlegungen im dargestellten Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und sich für eine solche Regelung bundesweit einzusetzen.

## **Entbürokratisierung**

Ein Abbau der Bürokratie wird zur Sicherstellung einer adäquaten Pflege hilfreich sein. Ich weise darauf hin, dass nach Ermittlungen der saarländischen Pflegegesellschaft nach Abzug von administrativen Aufgaben (beispielsweise Pflegedokumentation, Besprechungen und Ähnliches) dem Pflegepersonal für die Betreuung und Pflege der pflegebedürftigen Menschen lediglich 67 % der Arbeitszeit verbleiben. (vgl. [www://www.saarlaendische-pflegegesellschaft.de/zahlen-daten-fakten/personalausstattung-in-pflegeheimen.html](http://www.saarlaendische-pflegegesellschaft.de/zahlen-daten-fakten/personalausstattung-in-pflegeheimen.html)6 Abruf: 17.08.2011) Daher begrüße ich, dass sich der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP dieser Problematik annimmt, indem sich die unter §26 genannten Arbeitsgemeinschaften „mit dem Abbau von Bürokratie im Rahmen der Dokumentation und Prüfung“ (§26 Abs. 2) befassen sollen.

## **Gewalt gegen Pflegebedürftige**

Besonders zu würdigen ist, dass der Gesetzentwurf der CDU und FDP Fraktionen unter §5 freiheitsentziehende Maßnahmen einer gesetzlichen Bestimmung unterstellt. In der Begründung werden freiheitsentziehende Maßnahmen als Eingriff in das Grundrecht nach freier Entfaltung der Persönlichkeit gewertet und die Auflistung entsprechender Beispiele zeugt von Sachverstand. Doch es muss klargestellt werden, dass zahlreiche durchgeführte freiheitsentziehende Maßnahmen den Rahmenbedingungen geschuldet sind bzw., dass solche Maßnahmen bei einer ausreichenden Personalbesetzung der stationären Einrichtungen nicht notwendig

wären. Ich weise hier im Besonderen auf die, bei fachgerechter Pflege, personalintensive Versorgung der dementiell erkrankten Menschen hin, insbesondere auch zur Nachtzeit.

Der Schutz pflegebedürftiger Menschen vor gewalttätigen Übergriffen steht in enger Verbindung mit den Bedingungen, in denen Pflege stattfindet. Sozialminister Grüttner weist in seiner Pressemitteilung vom 14.06.2011 völlig zurecht daraufhin, die „Ursachen von Gewaltphänomenen in der Pflege seien vor allem Überlastung, Überforderung und Unsicherheiten. Die beste Vorbeugung gegen Gewalt ist eine professionelle Pflege, bei der die Bedürfnisse des Patienten im Vordergrund stehen. Bei pflegenden Angehörigen, dass sie nicht alleine sind und von Zeit zu Zeit auch an sich selbst denken“.

Studien belegen, dass auch der Gesundheitszustand pflegender Angehöriger schlechter ist, als zur Durchschnittsbevölkerung. Diese benötigen mehr professionelle Unterstützung zur persönlichen Entlastung. Ich bitte die Fraktionen des hessischen Landtages darauf hinzuwirken, sich für eine Anhebung der Sachleistungssätze des SGB XI einzusetzen und dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ nachhaltig Sorge zu tragen. Für diesen Grundsatz erscheint ein Rechtsanspruch der pflegebedürftigen Menschen auf ambulante Hilfen für den ermittelten Grundpflegebedarf sinnvoll. Da es sich bei der Pflegeversicherung um eine Leistung handelt, die in die Kompetenz des Bundes fällt, sollte der Landtag für das Land Hessen zwischenzeitlich finanzielle Mittel bereitstellen, die eine solche nachhaltige ambulante Unterstützung der pflegenden Angehörigen organisiert.

## **Ausblick**

Beide Gesetzentwürfe mit den gesetzten Ansprüchen an die Pflege der pflegebedürftigen Menschen werden in der Praxis ihre Grenze finden, wenn nicht gleichzeitig eine ganze Reihe von weiteren Maßnahmen folgen, wie z. B. einheitliche Personalschlüssel für die Pflegeeinrichtungen, welche zunächst auf Grundlage der Pflegeminuten der MDK-Einstufungen beruhen, eine einheitliche Bezahlung der beruflich Pflegenden, die bei mindestens 2.500,00 EUR brutto liegen sollte und damit diesen Berufsstand allgemein aufwertet. Weiterhin sollte zur Entlastung der pflegenden Angehörigen ein weitreichender Ausbau ambulanter Hilfestellungen durch Pflegedienste und Tagesstätten und andere Einrichtungen gewährleistet werden. So gesehen werden Bestrebungen nach einer Differenzierung der verschiedenen Einrichtungsformen in den vorliegenden Gesetzesentwürfen für die pflegerische Praxis zunächst keine Verbesserungen darstellen.

Ich verweise abschließend auf die Pressemitteilung vom 29.10.2010 des Vorsitzenden Werner Schell des „Pro Pflege – Selbsthilfenetzwerk“: „Es ist mir deutlich vor Augen geführt worden, dass die beklagten Pflegesituationen fast ausschließlich mit den unzulänglichen Pflegerahmenbedingungen zu tun haben. Unzureichende Personalausstattungen in den Pflegeeinrichtungen (und Krankenhäusern) führen zwangsläufig zu Leistungseinschränkungen, die dann in unterschiedlicher Ausprägung zu Zurücknahmen bei der Zuwendung und auch zu nicht immer ausreichend sorgfältigen Verrichtungen führen.“

**Frankfurt am Main, 17.08.2011**

Jens Kroll

Herrn  
Dr. Andreas Jürgens  
MdL  
Hessischer Landtag  
Sozialpolitischer Ausschuss  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

10. August 2011

Dr. Rid/ shu

Durchwahl:

Tel.: 0 69 / 9 70 65 – 101

Fax: 0 69 / 9 70 65 – 199

E-mail: daniela.shumate@vdwsuedwest.de

## Anhörung zum Pflegegesetz im Sozialpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags

Sehr geehrter Herr Dr. Jürgens,

Anfang September findet im Sozialpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags eine mündliche Anhörung statt, die sich mit zwei Gesetzentwürfen für ein hessisches Pflegegesetz befassen wird. Mit einem hessischen Pflegegesetz wird das Ziel verfolgt, älteren und pflegebedürftigen Menschen unter Wahrung ihrer Würde, ihrer Gesundheit, ihrer Selbstbestimmung und ihrer sozialen bzw. gesellschaftlichen Integration ein möglichst langes Wohnen in ihrer vertrauten Umgebung und ihrem bekannten Wohnumfeld zu ermöglichen.

Gerade die Wohnungswirtschaft hat ein originäres Interesse, die Wünsche und Bedürfnisse pflegebedürftiger Menschen nach einem möglichst langen selbständigen sowie selbstbestimmten Leben und Wohnen in die eigene Angebotsentwicklung zu integrieren. Daher beschäftigt sich die Wohnungswirtschaft auch seit Jahren intensiv mit den Möglichkeiten der Gestaltung von entsprechenden Wohnangeboten. Dabei spielen sowohl investive Maßnahmen als auch Angebote von Dienstleistungen rund ums Wohnen eine zentrale Rolle.

Vor diesem Hintergrund sind wir über die Struktur der Anhörung verwundert, bei der weder der VdW südwest als größter wohnungswirtschaftlicher Verband noch ein anderer Vertreter der Wohnungswirtschaft als Sachverständiger oder Anzuhörender zur mündlichen Anhörung des Gesetzentwurfes geladen worden ist. Damit werden in der Anhörung die Tragweite und die Komplexität des Themas nicht ausreichend abgebildet.

Gleichwohl möchten wir Ihnen für die weiteren Überlegungen und den Gesetzgebungsprozess einen Hinweis zu zentralen Aspekten zur Realisierung der oben genannten Ziele übermitteln. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Definition des Anwendungsbereichs des

Verband der Südwestdeutschen  
Wohnungswirtschaft e. V.  
Franklinstraße 62, 60486 Frankfurt  
Postfach 150339, 60063 Frankfurt  
Telefon: 0 69 / 9 70 65 - 01  
Telefax: 0 69 / 9 70 65 - 1 99  
E-Mail: info@vdwsuedwest.de  
www.vdwsuedwest.de

Vorsitzender des Verbandsrates:  
Dipl.- Ing. Karl-Heinz Range  
Vorstand gem. § 26 BGB:  
Dr. Rudolf Ridinger (Sprecher)  
WP StB Dipl.-Kfm. Dr. Heinz Jürgen Schirduan  
Vereinsregister Nr. 5138 Frankfurt am Main

Frankfurter Sparkasse  
BLZ 500 502 01  
Konto-Nr. 299 022  
USTIdent-Nr.: DE114113080

Seite 2 vom 10. August 2011

Gesetzes. Der Änderungsantrag von CDU und FDP (Drucksache 18/3993) vom 4. Mai 2011 nimmt hierzu einige Klarstellungen vor, die aber immer noch für die Praxis relevante Fragen offen lassen. Der VdW südwest hält es im Sinne einer sozialen, der Nachbarschaft dienenden Bewirtschaftung von Wohnungen für dringend geboten, die allgemeinen Betreuungsleistungen in § 2 Abs. 2 HBPG-ÄE um soziale Betreuungsleistungen zu erweitern. Dazu gehören beispielsweise die Organisation von gemeinschaftlichen Aktivitäten, das Angebot von Unterhaltungsprogrammen (Vorlesestunden u. ä.) sowie etwa Nachbarschaftshilfe. Die soziale Betreuung betrifft eine anwachsende und von Seiten der Politik durchaus erwünschte Kompetenz der Wohnungsunternehmen. Auch fehlt eine Legaldefinition des Betreiberbegriffs, die für die Beseitigung von Unsicherheiten in der Anwendung und Umsetzung eine zentrale Rolle spielt.

Wir bitten Sie, diese Hinweise im weiteren Gesetzgebungsprozess zu berücksichtigen. Für Gespräche stehen wir weiterhin jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rudolf Ridinger  
Vorstand